P 5/12 50

Ew. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den Bericht vom 14ten m. Mts., daß ich bei meinem Erlasse vom 14ten März d. Js., mittelst welches ich Ihrem Antrage vom 27sten Februar d. Js. gemäß die Uebertragung des Verlagsrechts der „Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit" auf den hiesigen Buchhändler Franz Duncker genehmigt habe, von der Voraussetzung ausgegangen bin, daß der p. Duncker die Buchhändler-Concession bereits besitze. Da diese Voraussetzung sich nicht bestätigt, mithin das Königliche Polizei-Präsidium zu Folge seiner Anzeige vom 29sten October d. Js. dem p. Duncker die nachgesuchte Buchhändler-Concession aus erheblichen Gründen verweigert hat, so wird der p. Duncker auch auf die Ausübung des ihm mit meiner Genehmigung übertragenen Verlagsrechts „der Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit" zu verzichten und dasselbe an einen anderen völlig genügenden Verleger abzutreten veranlaßt werden müssen, falls es ihm auf sein inständiges Ersuchen binnen acht Wochen nicht gelingen

sollte